

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Pflichten der Verbandsmitglieder	3
4. Musiktage bzw. Vorbereitungskonzerte	3
5. Organisation, Führung und Verwaltung	4
6. Rechnungswesen	6
7. Ehrungen	6
8. Austritt und Ausschluss	6
9. Haftung	7
10. Schlussbestimmungen	7

Version 1.0

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Musikverband Bucheggberg-Wasseramt-Solothurn-Lebern (MV BWSL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB von im Verbandsgebiet domizilierten Blasmusikvereinen.

Art. 2

Sitz und Gerichtsstand ist Solothurn.

Art. 3

Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik und strebt einen kameradschaftlichen Kontakt unter seinen Mitgliedern an. Dieser Zweck soll durch die Veranstaltung von Musiktagen und angepassten, einzigartigen Angeboten sowie durch Teilnahmen an Vereinsanlässen erreicht werden. Er unterstützt die Vereine in musikalischen Belangen und in der Jugendförderung.

Der einzelne Verein soll in der Vielfalt im Blasmusikwesen seinen musikalischen Fokus setzen: konzertante Musik / volkstümliche Blasmusik / moderne Unterhaltungsmusik / ein stilübergreifendes Repertoire.

Der Verband ist ein Unterverband des Solothurner Blasmusikverbandes (SOBV) und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem SOBV.

Art. 4

Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

In den Verband können Blasmusikvereine aufgenommen werden, welche in den Amteien Bucheggberg-Wasseramt und Solothurn-Lebern domiziliert sind. Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung, aufgrund eines bis sechs Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereichten Gesuches.

Dem Gesuch sind ein Exemplar der Vereinsstatuten und ein aktuelles Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 6.1

Personen, die sich für den Verband BWSL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernannt werden.

Art. 6.2

Ehrenmitglieder der bisherigen Bezirksverbände Bucheggberg und Umgebung, Solothurn-Lebern und Wasseramt sind im neuen Verband Ehrenmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

3. Pflichten der Verbandsmitglieder

Art. 7

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich:

- Die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen, sowie Beschlüsse der leitenden Organe zu befolgen.
- Den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag gestützt auf den ausgewiesenen Aktivmitgliederbestand (anhand kantonalem Meldeformular) zu entrichten.
- An der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz teilzunehmen.
- Die Vorschriften des SOBV zu befolgen.

4. Musiktage bzw. Vorbereitungskonzerte

Art. 8

Der Verband vergibt Musiktage, Jugendmusiktreffen und angepasste, einzigartige Angebote. In Jahren mit Kantonalen und Eidgenössischen Musikfesten werden für daran teilnehmende Vereine am Musiktag Vorbereitungskonzerte integriert. Die Ehrung der Veteranen erfolgt an den jährlich stattfindenden Musiktagen.

Art. 9

Für die Organisation der Musiktage bzw. der Vorbereitungskonzerte können sich alle Vereine bewerben. Bei einer Einzelbewerbung wie auch bei Mehrfachbewerbungen beschliesst die ordentliche Delegiertenversammlung in einer Abstimmung deren Vergabe. Es können pro Jahr in der Regel ein Musiktag und ein Jugendmusiktreffen vergeben werden. Das Jugendmusiktreffen kann in den Musiktag integriert werden. Für Vereine mit beschränkter Infrastruktur ist eine Aufteilung auf zwei Musiktage mit zwei Organisatoren möglich.

Art. 10

Die Teilnahme am Musiktag ist obligatorisch. Auf Gesuch hin kann ein Fernbleiben eines Vereins bewilligt werden. Dieses Gesuch ist bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres an den Verbandspräsidenten zu richten und wird vom Vorstand geprüft.

Die für die am Musiktag teilnehmenden Vereine entstehenden Kosten, insbesondere die Expertenkosten, sind auch durch die nicht teilnehmenden Vereine in gleichem Masse wie die der teilnehmenden Vereine zu entrichten. Diese Kosten werden solidarisch über die Mitgliederbeiträge verteilt.

Art. 11

Am Musiktag bzw. an den Vorbereitungskonzerten können entsprechend den Möglichkeiten des organisierenden Vereins auch Gastvereine teilnehmen; die Verbandsvereine haben Vorrang. Die Gastvereine haben die gleichen Bedingungen bezüglich Kosten und Organisation wie die Verbandsvereine.

Art. 12

Die Organisation des Musiktages ist Sache des festgebenden Vereins. Festablauf und Dauer richten sich nach den Bestimmungen «Reglement Musiktag» sowie «Leitfaden und Checklisten Durchführung Musiktag». Die Organisation der Vorbereitungskonzerte verhält sich analog.

5. Organisation, Führung und Verwaltung

Art. 13

Die Organe des Musikverbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Präsidentenkonferenz
4. Revisionsstelle

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Herbst, vor der Delegiertenversammlung des SOBV statt.

Ihre Geschäfte sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
4. Ehrung der Verstorbenen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
7. Festsetzung der Beiträge und der Finanzkompetenz
8. Budget für das neue Jahr
9. Wahlen: a. Präsident und Vorstand
b. Revisionsstelle
10. Bestimmung des Festortes des Musiktages bzw. der Vorbereitungskonzerte
11. Bestimmung des Festortes des Jugendmusiktreffens
12. Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung
13. Genehmigung der Statuten und Reglemente
14. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 15

Wenn dringende Geschäfte dies erfordern, können die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend ergänzt werden.

Art. 16

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt sechs Wochen zuvor in schriftlicher Form. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Anträge die später eingehen, werden vom Vorstand entgegengenommen und an nächstfolgender Delegiertenversammlung behandelt.

Art. 17

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn sie von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 18

Stimmberechtigt sind:

- Die Verbandsvereine mit je zwei Stimmrechten
- Die Mitglieder des Vorstandes haben ein persönliches, nicht auf einen Verein übertragbares Stimmrecht.
- Die stimmberechtigten Ehrenmitglieder des Verbandes

Art. 19

Behandlung der Stimmresultate und Beschlüsse: Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine (ausgenommen Art. 31 ff).

Art. 20

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen [Doppelchargen möglich]:

- a) Präsident
- b) Vice-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär/Aktuar
- e) Kommunikations- und IT-Verantwortlicher
- f) Verantwortlicher Jugend
- g) Verantwortlicher Musikalisches
- h) Veteranenverantwortlicher

Der Fähnrichobmann/Verbandsfährich ist nicht Mitglied des Vorstandes.

Art. 21

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei eine fortlaufende Wiederwahl unbeschränkt möglich ist. Der Vorstand trägt die Verantwortung für sämtliche Verbandsgeschäfte.

Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren die Revisionsstelle. Sie prüft die vom Kassier vorgelegte Rechnung (bis 14 Tage vor DV) und erstattet an der DV Bericht. Eine fortlaufende Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 23

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand prüft alle dem Zweck des Verbandes dienenden Angelegenheiten und legt diese, soweit nötig, der Delegiertenversammlung vor.

Der Vorstand kann aus der Mitte des Vorstandes eine Geschäftsleitung bestimmen, Präsidenten- oder Dirigentenkonferenzen einberufen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Für den Verkehr mit den Banken unterzeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

In Vertretung zeichnen der Präsident und der Aktuar im Kollektiv zu zweien.

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, pflegt die Verbindung zu den Mitgliedern, leitet die Versammlungen/Vorstandssitzungen und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Jahresbericht.

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben. Er kann vom Vorstand und vom Präsidenten persönlich für diverse Angelegenheiten beauftragt werden.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der ordentlichen Delegiertenversammlung eine von der Revisionsstelle geprüfte Abrechnung vor.

Der Aktuar / Sekretär führt bei allen Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen das Protokoll und erledigt die Korrespondenz. Er kann zu weiteren schriftlichen Arbeiten herangezogen werden.

Der Kommunikations- und IT-Verantwortliche betreut die Verbandshomepage und koordiniert das Veröffentlichen von Posts/Stories auf Social Media Plattformen. Er kann für weitere Öffentlichkeitsarbeiten beauftragt werden.

Der Verantwortliche Jugend betreut die Jugendmusikaktivitäten und steht in Kontakt mit den Musikschulen.

Der Verantwortliche für Musikalisches vertritt den Vorstand im musikalischen Bereich und ist Ansprechperson für das OK von Musiktagen und Vorbereitungskonzerten.

Der Veteranenverantwortliche erledigt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veteranenwesen.

Der Fähnrichobmann ist zugleich Verbandsfähnrich. Er vertritt den Verband mit Fahne in Freud und Leid. Er orientiert sich am Dokument «der Umgang mit Fahnen» des SBV und ist im Verband für Instruktion und Umsetzung zuständig.

6. Rechnungswesen

Art. 24

Die finanziellen Verpflichtungen werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Andere Einnahmen und Zuwendungen

7. Ehrungen

Art. 25

Die Ernennung von Musikanten zu Veteranen richtet sich nach den Reglementen der übergeordneten Verbände SOBV und SBV. Zudem werden Musikanten mit 20 Aktivjahren als Verbandsveteranen geehrt.

Art. 26

Die Ehrung von Veteranen ist Sache des Vorstandes und Kantonalverbandes. Die Kosten hierfür werden durch die Verbandskasse gedeckt.

Ehrungen werden vorgenommen:

- An der ordentlichen Delegiertenversammlung für Ehrenmitglieder (gemäss Art. 6.1)
- Am Musiktag für Verbandsveteranen, Kant. Veteranen, Eidg. Veteranen, Kant. Ehrenveteranen, CISM-Veteranen sowie Eidg. Ehrenveteranen

8. Austritt und Ausschluss

Art. 27

Der Austritt eines Vereins ist rechtsgültig unterschrieben bis mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Präsidenten zu richten. Der Austritt kann nur vollzogen werden, wenn sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband erfüllt sind. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband wie auch gegenüber dem SOBV und dem SBV.

Art. 28

Vereine, welche die Interessen des Verbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Delegiertenversammlung (mit absolutem Mehr) ausgeschlossen werden.

Als solche Gründe gelten:

- a. Statutenwidriges Verhalten der Vereine oder deren Mitglieder
- b. Vorsätzliches Nichteinhalten von Beschlüssen

- c. Nichtbefolgen der Verpflichtungen gemäss Art. 7
- d. Anstiftung von Streitigkeiten unter den Vereinen oder deren Mitglieder

Art. 29

Ausgeschlossene Vereine verlieren per Ausschlussdatum alle Rechte, haben jedoch die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Sie haften gegenüber dem Verband für den ihm zugefügten Schaden.

9. Haftung

Art. 30

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Art. 31

Der Verband kann auf Antrag, jeweils auf das Ende jedes Verbandsjahres aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Vereine diesem Antrag zustimmen. Die Beschlussfassung zur Auflösung hat an der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Art. 32

Bei der Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen auf die Mitgliedervereine verteilt. Dabei erhalten die Mitgliedervereine pro Aktivmitglied denselben Betrag. Das Archiv und das Inventar werden dem Solothurner Blasmusikverband übergeben.

Art. 33

Diese Statuten treten umgehend nach Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft. Diese ersetzen alle Statuten der bisherigen Verbände.

Art. 34

Die vorliegenden Statuten können an der ordentlichen Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem entsprechenden Änderungsantrag zustimmen.

Art. 35

Für Pflichten und Rechte, die diese Statuten nicht enthalten, gelten die Gesetze nach ZGB.

Genehmigt durch die Gründerversammlung vom
25. September 2021 in Solothurn

Der Präsident:


Toni Galliker

Der Sekretär/Aktuar:


Marc Bauer